STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 54.065/1/V
vom 17. September 2013

über

einen Vorentwurf eines Dekrets „zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. Juni 2013 zwischen der Föderalbehörde, den Regionen und den Gemeinschaften zur Schaffung eines Interföderalen Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus und der Diskriminierungen in der Form einer gemeinschaftlichen Einrichtung im Sinne von Artikel 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen”

Am 29. August 2013 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes „zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. Juni 2013 zwischen der Föderalbehörde, den Regionen und den Gemeinschaften zur Schaffung eines Interföderalen Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus und der Diskriminierungen in der Form einer gemeinschaftlichen Einrichtung im Sinne von Artikel 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen“ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der ersten Ferienkammer am 10. September 2013 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jan SMETS, Staatsrat, Präsident, Bruno SEUTIN und Wilfried VAN VAERENBERGH, Staatsräte, Johan PUT, Beisitzer, und Wim GEURTS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Nathalie VAN LEUVEN, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 17. September 2013 abgegeben.

*

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf eines Dekrets zielt darauf ab, dem Zusammenarbeitsabkommen vom 12. Juni 2013 „zwischen der Föderalbehörde, den Regionen und den Gemeinschaften zur Schaffung eines Interföderalen Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus und der Diskriminierungen in der Form einer gemeinschaftlichen Einrichtung im Sinne von Artikel 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen“ zuzustimmen.

Dieses Zusammenarbeitsabkommen ist eine angepasste Fassung eines früheren Textes mit demselben Titel. Diese Anpassung kam infolge des Gutachtens 52.675/VR vom 5. Februar 2013 zustande, das der in vereinigten Kammern tagende Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, über einen Vorentwurf eines Gesetzes zur Zustimmung zu dem Zusammenarbeitsabkommen abgegeben hat.[1]

2. In dem genannten Gutachten 52.675/VR wurde Folgendes bemerkt:

> “TRAGWEITE DES VORENTWURFS
>
> 1. Der Gesetzesvorentwurf bezweckt die Zustimmung zu dem Zusammenarbeitsabkommen „zur Schaffung eines Interföderalen Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus und der Diskriminierungen“, geschlossen zwischen der Föderalbehörde, den Regionen und den Gemeinschaften am 23. Juli 2012.
>
> Das Interföderale Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus und der Diskriminierungen (nachstehend: das Interföderale Zentrum) wird in der Form einer gemeinschaftlichen Einrichtung im Sinne von Artikel 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen geschaffen. Das Interföderale Zentrum besitzt die Rechtspersönlichkeit (Artikel 2 des Zusammenarbeitsabkommens).
>
> Das Interföderale Zentrum hat als Auftrag, einerseits, unter Berücksichtigung der Vielfalt in unserer Gesellschaft, die Chancengleichheit zu fördern und jede Form von Diskriminierung, Unterscheidung, Ausgrenzung, Einschränkung, Ausbeutung oder Bevorzugung aufgrund gewisser in dem Zusammenarbeitsabkommen aufgezählten geschützten Kriterien zu bekämpfen, und andererseits die in Artikel 33 Absatz 2 des in New York am 13. Dezember 2006 unterzeichneten Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen[2] (Artikel 3 § 1). Das Interföderale Zentrum arbeitet zusammen mit den Vereinigungen, Einrichtungen, Organen und Diensten, die ganz oder teilweise dieselben Aufträge ausführen oder die unmittelbar von der Ausführung dieser Aufträge betroffen sind (Artikel 3 § 2). Das Interföderale Zentrum ist auch unabhängig, gemäß den sogenannten Pariser Grundsätzen[3] (Artikel 3, § 3).

---

[1] *Parl.Dok.* Senat, 2012-13, Nr. 5-2137/1.

[2] *Fußnote 1 aus dem Gutachten 52.675/VR*: Diese Bestimmung lautet wie folgt: „Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.“

[3] *Fußnote 2 aus dem Gutachten 52.675/VR*: Über diese Grundsätze und die Umsetzungsmodalitäten davon in dem Zusammenarbeitsabkommen siehe die Bemerkungen 2 bis 5.

Das Interföderale Zentrum kann Studien und Forschungen durchführen (Artikel 4) und ist zuständig, Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben und Beistand in der Form von Auskünften und Ratschlägen zu leisten. Außer einem unterstützenden und einem informierenden Auftrag kann das Interföderale Zentrum auch Sensibilisierungsaktionen organisieren (Artikel 5) und es übermittelt den verschiedenen Parlamenten und Regierungen jährlich einen Bericht (Artikel 7).

Von dem Interföderalen Zentrum müssen sowohl eine zentrale Kontaktstelle als auch lokale Kontaktstellen dermaßen organisiert werden, dass dem Bürger ein einfacher Zugang gewährleistet wird. Nachdem eine Meldung empfangen und bearbeitet worden ist, kann das Interföderale Zentrum Schlichtungs- oder Vermittlungsversuche unternehmen und kann es, mit der Erlaubnis der Person, die die Meldung eingereicht hat, vor Gericht treten oder, wenn das Opfer unbekannt ist, in verschiedenen Streitsachen im Rahmen gewisser in dem Zusammenarbeitsabkommen aufgezählten Gesetze, Dekrete und Ordonnanzen vor Gericht treten[4]. Die besagten Verfahren können nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Opfers der Diskriminierung, zumindest wenn es bekannt ist, eingeleitet werden (Artikel 6).

Das Interföderale Zentrum wird von einem sprachlich paritätisch zusammengesetzten interföderalen Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus zehn, von der Abgeordnetenkammer bestimmten Mitgliedern und aus zehn Mitgliedern zusammensetzt, von denen vier Mitglieder von dem Flämischen Parlament, zwei Mitglieder von dem Wallonischen Parlament, zwei Mitglieder von dem Parlament der Französischen Gemeinschaft und zwei Mitglieder von dem Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt bestimmt werden. Für die Verhandlungen in dem interföderalen Verwaltungsrat und die Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffen, nimmt außerdem ein von dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmtes Mitglied an dem interföderalen Verwaltungsrat teil. Eine Geschlechterquote wird zudem vorgesehen (Artikel 8 § 1[5]). Die Mitglieder des interföderalen Verwaltungsrats werden auf der Grundlage ihrer Sachkenntnis, ihrer Erfahrung, ihrer Unabhängigkeit und ihrer moralischen Autorität bestimmt und stammen insbesondere aus der akademischen und Gerichtswelt, der Zivilgesellschaft und den Sozialpartnern. Der interföderale Verwaltungsrat und die Kammern, die von ihm ausgehen, müssen so pluralistisch wie möglich zusammengesetzt werden. (Artikel 8 § 2). Außer der Plenarsitzung zählt der interföderale Verwaltungsrat auch verschiedene Kammern: eine föderale Kammer (zehn Mitglieder), eine Flämische Kammer (vier Mitglieder), eine französischsprachige Kammer (vier Mitglieder, mit eventuell dem deutschsprachigen Mitglied) und eine Brüsseler Kammer (zwei Mitglieder). Die betreffenden Parlamente können die Anzahl Mitglieder dieser Kammern auf fünfzehn erhöhen, aber die zusätzlichen Mitglieder haben keinen Sitz im interföderalen Verwaltungsrat (Artikel 8 § 3).

Den Vorsitz des interföderalen Verwaltungsrats führen zwei Kopräsidenten, die jedes Jahr abwechselnd das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten wahrnehmen (Artikel 8 § 4). Die Kopräsidenten und die Mitglieder werden für sechs Jahre bestimmt und ihr Mandat kann zwei Mal erneuert werden (Artikel 8 § 5). Eine Stellvertretungsregelung und verschiedene Unvereinbarkeiten werden vorgesehen (Artikel 8 §§ 6 und 7). Der Verwaltungsrat regelt den Betrag des Anwesenheitsgeldes und der Fahrkosten (Artikel 8 § 8).

---

[4] *Fußnote 3 aus dem Gutachten 52.675/VR:* Über die Wahl dieser Rechtsnormen, siehe die Bemerkung 12.

[5] *Fußnote 4 aus dem Gutachten 52.675/VR*: Die Angabe "§ 1" fehlt sowohl in dem niederländischen als in dem französischen Text von Artikel 8 des Zusammenarbeitsabkommens.

Das Zusammenarbeitsabkommen regelt auch die Modalitäten des Entscheidungsprozesses im interföderalen Verwaltungsrat und in den Kammern (Artikel 9 §§ 1, 2 und 4). Die Zuständigkeiten des interföderalen Verwaltungsrats werden auch geregelt (Artikel 10 §§ 1 und 2). Der interföderale Verwaltungsrat erstellt eine Geschäftsordnung (Artikel 10 § 3).

Die Akten werden auf die Kammern je nach den Vorschriften verteilt, für die diese Kammern die ausschließlichen Zuständigkeiten ausüben. Der interföderale Verwaltungsrat ist zuständig für Akten, die eine geteilte Zuständigkeit betreffen und für Rechtsstreite zwischen zwei Kammern (Artikel 9 § 3), als auch für das Ergreifen von gemeinsamen Initiativen in Angelegenheiten, die in die jeweilige Zuständigkeit der Kammern fallen und für die eine Mehrheit der Mitglieder einer oder mehrerer Kammern eine gemeinsame Behandlung beantragt (Artikel 10 § 2 zehnter Gedankenstrich). Das Zusammenarbeitsabkommen bestimmt auch die verschiedenen Zuständigkeiten der Kammern (Artikel 10*bis*).

Das Zusammenarbeitsabkommen enthält auch noch Bestimmungen über das Kollegium der zwei Kodirektoren und über die ihm beistehenden Koordinatoren (Artikel 11), über das Personal des Interföderalen Zentrums (Artikel 12 und 13), über die Haushaltskontrolle und die Abschlussprüfung (Artikel 14) und über die Finanzierung und den Haushalt (Artikel 15).

Schließlich enthält das Zusammenarbeitsabkommen noch eine Anzahl Übergangs- und Inkraftsetzungsbestimmungen (Artikel 16).

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

A. Integration des Interföderalen Zentrums in seine institutionelle Umgebung im Lichte der „Pariser Grundsätze“

2. In ihrem Gutachten 48.858/AV[6] vom 7. Dezember 2010 hat die Generalversammlung der Gesetzgebungsabteilung darauf hingewiesen, dass verschiedene Empfehlungen - unter anderem spezifisch für Belgien[7] - formuliert worden sind[8], damit Staaten eine nationale Institution für Menschenrechte errichten, die den in den sogenannten „ Pariser Grundsätzen“ stehenden Spezifikationen genügt.

Vor kurzem noch wurden in der Erklärung von Brighton (April 2012) die Mitgliedsstaaten des Europarats darum gebeten, “d’envisager d’établir, si (ils) ne l’ont pas encore fait, une institution nationale indépendante chargée des droits de l’homme”[9].

---

[6] *Fußnote 5 aus dem Gutachten 52.675/VR*: Gutachten 48.858/AV vom 7. Dezember 2010 über einen Gesetzesvorschlag zur Schaffung einer Föderalen Menschenrechtskommission’, *Parl.Dok.* Kammer 2010-2011, Nr. 53-418/2.

[7] *Fußnote 7 aus dem Gutachten 52.675/VR*: CCPR, observations finales sur le 5e rapport périodique de la Belgique (2010), CCPR/C/Bel/CO, 5, Punkt 8 ; CAT, observations finales sur le 2e rapport périodique de la Belgique (2009), CAT/C/BEL/CO/2, Punkt 12 : CEDAW, observations finales sur les 5e et 6e rapports périodiques de la Belgique (2008), CEDAW/C/BEL/CO/5, Punkte 33-34 ; CERD, observations finales sur les quatorzième et quinzième rapports périodiques de la Belgique (2008), CERD/C/BEL/CO/15, Punkt 10 ; ECOSOC, observations finales sur le 3e rapport périodique de la Belgique (2008), E/C.12/BEL/CO/3, Punkt 26.

[8] *Fußnote 6 aus dem Gutachten 52.675/VR*: Für eine vollständige Aufstellung der bindenden Rechtsnormen und der Instrumente von *soft law*, die diesbezüglich bestehen, siehe FRA, *National Human Rights institutions in the EU Member States. Strenghtening the Fundamental Rights Architecture in the EU*, 2010; S. SOTTIAUX und J. VRIELINK, *‘Institutionalisering’ van Gelijkheid en Mensenrechten. Gelijkheidsorganen en mensenrechteninstellingen in Vlaanderen en België*, Intersentia, Oxford, 2012, 5 ff.

[9] *Fußnote 8 aus dem Gutachten 52.675/VR*: Konferenz über die Zukunft des Europäischen Hofs für Menschenrechte *Erklärung von Brighton, P*unkt 9, *c*, i). Diese Erklärung ist auf http://www.coe.int/fr/20120419-brighton-declaration einzusehen.

In dem erwähnten Gutachten wird die Tragweite der „Pariser Grundsätze“ und insbesondere der Erfordernisse, die sich daraus für die der nationalen Institutionen für Menschenrechte zu erteilenden Aufträge ergeben, wie folgt definiert:

“Die ‘Pariser Grundsätze’ (‘Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte’), von denen in den zwei oben erwähnten Dokumenten die Rede ist, ist ein Text, der 1991 von verschiedenen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte anlässlich ihrer ersten internationalen Tagung ausgearbeitet wurde und der nachher von den Vereinten Nationen, sowohl von der VN-Menschenrechtskommission[10], im Jahre 1992, als auch von der Generalversammlung der VN, im Jahre 1993 [11-12] , gebilligt wurde. Auch in anderen internationalen Dokumenten wird darauf verwiesen [13]. Anlässlich der Billigung der Pariser Grundsätze durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen 1993 hat diese insbesondere erklärt, dass sie von der „wichtigen Rolle [überzeugt ist], die auf nationaler Ebene bestehende Institutionen dabei spielen können, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen und zu fördern und diese Rechte und Freiheiten stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken“.

Diese ‚Grundsätze‘ sind in vier Teile unterteilt: ‘Zuständigkeit und Aufgaben’, ‘Zusammensetzung und Garantien für Unabhängigkeit und Pluralismus’, ‘Arbeitsweise’ und ‘ergänzende Grundsätze betreffend die Stellung von Kommissionen mit quasi-gerichtlicher Zuständigkeit’’. Es wäre nützlich, den Text dieser Grundsätze in den parlamentarischen Vorarbeiten zum untersuchten Vorschlag zu veröffentlichen.

2. Die Pariser Grundsätze haben keinen bindenden juristischen Wert und können in das, was *soft law* in Sachen Menschenrechte genannt wird, aufgeteilt werden. Belgien ist also keineswegs verpflichtet, den Empfehlungen in diesem Text zu folgen, selbst wenn sie zu einer besseren Wirksamkeit der Europäischen und internationalen Akten in Sachen Menschenrechte beitragen können [14].

In dem genannten Bericht „National Human Rights Institutions in the EU Member States - Strengthening the fundamental rights architecture in the EU“ der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte steht:

‘The Paris Principles […] are the main normative source for [National Human Rights Institutions (NHRIs)], establishing minimum standards required for their effective

---

[10] *Fußnote 9 aus dem Gutachten 52.675/VR*: *Fußnote 9 aus dem zitierten Gutachten:* VN-Menschenrechtskommission, Resolution 1992/54, 3. März 1992, E/COMMISSION.4/RES/1992/54.

[11] *Fußnote 10 aus dem Gutachten 52.675/VR*: *Fußnote 10 aus dem zitierten Gutachten:* VN-Generalversammlung, Resolution 48/134, 20. Dezember 1993, A/RES/48/134.

[12] *Fußnote 11 aus dem Gutachten 52.675/VR*: *Fußnote 11 aus dem zitierten Gutachten:* G. de Béco, “La contribution des institutions nationales des droits de l’homme au renforcement de l’efficacité de la Cour européenne des droits de l’homme”, *Rev. trim. dr. h.*, 2009, S. 165 bis zu 194, insbesondere S. 166 bis zu 169.

[13] *Fußnote 12 aus dem Gutachten 52.675/VR*: *Fußnote 12 aus dem zitierten Gutachten:* Siehe insbesondere unten den Bericht «National Human Rights Institutions in the EU Member States - Strengthening the fundamental rights architecture in the EU” der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.

[14] *Fußnote 13 aus dem Gutachten 52.675/VR*: *Fußnote 13 aus dem zitierten Gutachten:* J. LYNCH, “Fifteen Years after Vienna : The Role of National Human Rights Institutions”, *in* W. Benedek u.a. (Hrsg.), *Global Standards – Local Action : 15 Years Vienna World Conference on Human Rights*, Wien-Graz, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, 164. Dieser Autor erläutert, dass, selbst wenn diese „Grundsätze“ nicht bindend sind, “in practice a country’s policy choices are now limited […]. [T]oday it can be said that a legitimate human rights institution can only be one that conforms fully with the Paris Principles”. Siehe auch die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, “National Human Rights Institutions in the EU Member States. Strengthening the fundamental rights architecture in the EU”, http://www.fra.europa.eu/fraWebsite/research/publications/publications_per_year/publications_per_year_en.htm, S. 18.

functioning. […] The [International Coordinating Committee of National Institutions for the Promotion and Protection of Human Rights (ICC)] applies these Principles as benchmarks to determine the accreditation status of NHRIs (as well as re-accreditation or special review, see below). A-status accreditation, meaning full membership in the ICC, provides the right to speak in international fora, for example the UN Human Rights Council. As B-status entails only partial compliance with the Principles, no voting rights in the ICC are granted and such institutions only have the right to attend sessions of the UN Human Rights Council without the possibility to make interventions' [15].

In dem Aktionsplan bei der Erklärung von Interlaken, unterzeichnet von den in Konferenz vereinigten Mitgliedsstaaten des Europarats, die Parteien zu der Europäischen Menschenrechtskonvention sind, steht :

'4. La Conférence rappelle la responsabilité première des Etats parties de garantir l'application et la mise en œuvre de la Convention, et, en conséquence, appelle les Etats parties à s'engager à:

a) continuer à renforcer, le cas échéant en coopération avec leurs institutions nationales des droits de l'homme ou d'autres organes, la sensibilisation des autorités nationales aux standards de la Convention et d'assurer l'application de ceux-ci' [16].

3. Daraus folgt, dass die Tatsache, dass die Pariser Grundsätze von den Staaten eingehalten werden oder nicht, gewisse konkrete Folgen hat.

So sind zum Beispiel die belgischen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte momentan nicht als Institutionen mit einem A-Status von dem Internationalen Ausschuss zur Koordinierung von nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte anerkannt; das Belgische Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung hat den B-Status erhalten.

Was den Grundsatz betrifft, zielt der untersuchte Vorschlag zurecht darauf ab, die genannten Europäischen und internationalen Empfehlungen auszuführen.

4. Die Frage bleibt jedoch, ob trotz der Errichtung einer föderalen Institution mit ausgedehnten Zuständigkeiten, wie diejenige, die Gegenstand des untersuchten Vorschlags ist, gewissen Pariser Grundsätzen genügend Rechnung getragen worden ist.

Man stelle fest, dass auf Föderalebene, mit Ausnahme von dem Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung, die folgenden Institutionen, die auch im Bereich der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte tätig sind, nebeneinander bestehen: der Hohe Justizrat, das Institut für die Gleichheit von Frauen und Männern, die Nationale Kommission für die Rechte des Kindes, der Ausschuss für den Schutz des Privatlebens, usw. Auf der Ebene der Teilstaaten sind vergleichbare Institutionen errichtet, wie zum Beispiel der ‚délégué général de la Communauté française aux droits de l'enfant' oder der ‚Vlaamse Kinderrechtencommissaris'.

Gemäß den Pariser Grundsätzen wird jedoch den nationalen Institutionen ein möglichst breites Mandat erteilt [17] und sollten die betreffenden nationalen Institutionen für alle Fragen im Bereich der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte zuständig

---

[15] *Fußnote 14 aus dem Gutachten 52.675/VR*: *Fußnote 14 aus dem zitierten Gutachten: Loc. cit.*, S. 18.

[16] *Fußnote 15 aus dem Gutachten 52.675/VR*: *Fußnote 15 aus dem zitierten Gutachten: Konferenz auf hoher Ebene* über die Zukunft des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Erklärung von Interlaken, 19. Februar 2010, Aktionsplan, B. Umsetzung der [Europäischen] Konvention [für Menschenrechte] auf nationaler Ebene, § 4.

[17] *Fußnote 16 aus dem Gutachten 52.675/VR*: *Fußnote 16 aus dem zitierten Gutachten:* Pariser Grundsätze, A., Zuständigkeit und Aufgaben § 2.

sein [18]. In dem Text steht auch, dass zumindest, im Rahmen ihrer Wirkung, die nationale Institution unter anderem Konsultationen mit den anderen Organen der Gerichtsbarkeiten oder mit den sonstigen Organen unterhalten muss, die für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte (insbesondere mit Ombudsmännern, Vermittlern oder anderen ähnlichen Einrichtungen) zuständig sind [19].

In dem genannten Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte steht auch Folgendes:

-'This is not to say that specialised bodies, such as equality bodies or data protection authorities, should inevitably be part of a single NHRI. Yet, there is a need for an overarching body that can ensure that all issues are addressed by some entity, that gaps are covered and that human and fundamental rights are given due attention in their entirety' [20].

-'To ensure that fundamental rights for the people living in Europe are real, there is a need for a stronger fundamental rights architecture, that can offer a 'one-stop-shop' or at least a portal to a set of institutions and mechanisms, that is sufficiently independent and empowered, and that can make a genuine difference on the ground'[21].

Im Vorschlag wird auf diese Erwartungen nicht eingegangen. Wenn der Gesetzgeber die bestehenden Institutionen zum sektoralen Schutz und zur sektoralen Förderung der Menschenrechte beibehält, wozu er übrigens verpflichtet ist, wenn es sich um Institutionen geht, die in der Verfassung verankert sind, wie der Hoher Justizrat [22-23], sollte zumindest das Verhältnis zwischen diesen Institutionen und der föderalen Institution, deren Errichtung bezweckt wird, geregelt werden müssen.

In dem genannten Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte steht auch Folgendes:

'the establishment of an NHRI should support and connect the work already in existence by ensuring a coherent, coordinated, and comprehensive approach to human rights promotion and protection. Furthermore the experience gained in other bodies should also be capitalised upon. This could be done by ensuring that these entities are represented in the NHRI, or that coordination between these bodies is secured by an NHRI with an overarching mandate' [24].

Die Bestimmung in Artikel 3 Buchstabe e) des Vorschlags, der zufolge die Föderale Menschenrechtekommission damit beauftragt wird, mit den Vereinten Nationen und jeder VN-Institution, sowie mit den für die Förderung und den Schutz der

---

[18] *Fußnote 17 aus dem Gutachten 52.675/VR*: *Fußnote 17 aus dem zitierten Gutachten: Ibid*, § 3, a (Kursiv hinzugefügt).

[19] *Fußnote 18 aus dem Gutachten 52.675/VR*: *Fußnote 18 aus dem zitierten Gutachten: Ibid*., „C. Arbeitsweise", f.

[20] *Fußnote 19 aus dem Gutachten 52.675/VR*: *Fußnote 19 aus dem zitierten Gutachten:* Europäische Agentur für Grundrechte, "National Human Rights Institutions in the EU Member States. Strengthening the fundamental rights architecture in the EU", http://www.fra.europa.eu/fraWebsite/home/home en.htm, S. 7.

[21] *Fußnote 20 aus dem Gutachten 52.675/VR*: *Fußnote 20 aus dem zitierten Gutachten: Ibid*., S. 8.

[22] *Fußnote 21 aus dem Gutachten 52.675/VR*: *Fußnote 21 aus dem zitierten Gutachten:* Artikel 151 §§ 2 und 3 der Verfassung.

[23] *Fußnote 22 aus dem Gutachten 52.675/VR*: *Fußnote 22 aus dem zitierten Gutachten:* Selbstverständlich kann der föderale Gesetzgeber auch nicht einseitig das Bestehen von vergleichbaren Institutionen in Frage stellen, die von den Gemeinschaften und den Regionen errichtet wurden und von denen oben Beispiele gegeben wurden.

[24] *Fußnote 23 aus dem Gutachten 52.675/VR*: *Fußnote 23 aus dem zitierten Gutachten: Loc. cit.*, S. 54.

Menschenrechte zuständigen internationalen und nationalen Institutionen zusammenzuarbeiten, ist diesbezüglich nicht hinreichend [25].

In demselben Sinne ist in einer 2010 unter den Auspizien des *Office of the High Commissioner for Human Rights*[26] veröffentlichten Studie auf Folgendes hingewiesen worden:

"An increasingly common phenomenon is multiple institutions in the same country with responsibility for promoting and protecting specific rights (e.g., rights related to gender, children or indigenous peoples).

Coordination among such NHRIs is recommended so that their functions and powers are used in a way that ensures the protection and promotion of human rights. The International Coordinating Committee and its Sub-Committee on Accreditation have acknowledged this development, which occurs in several regions of the world, and noted that when dealing with multiple national institutions, there are demonstrated strategies for improving collaboration, including memorandums of understanding or other agreements to address overlaps of competences and handle complaints or issues, and informal arrangements in which institutions transfer individual cases to the most relevant mechanism. This is the case in some countries where ombudsman institutions and NHRIs coexist (although care should be taken to ensure that complainants are not sent from pillar to post)".

3. Aus dem dem Begutachtungsantrag beigefügten Dossier geht hervor, dass nicht beabsichtigt wird, dass das Interföderale Zentrum alle Aufträge allein wahrnimmt, die gemäß den Pariser Grundsätzen, wie sie oben ausgelegt wurden, einer Nationalen Menschenrechtsinstitution erteilt werden sollten. Die in Artikel 3 des Zusammenarbeitsabkommens aufgezählten Aufträge des Interföderalen Zentrums entsprechen nicht dem, was unter ein möglichst breites Mandat hinsichtlich aller Fragen über die Förderung und den Schutze der Menschenrechte im Sinne der genannten Grundsätze zu verstehen ist.

In Artikel 3 § 3 des Zusammenarbeitsabkommens wird zwar auf die "Pariser Grundsätze" verwiesen, aber nur, um darin das Erfordernis der Unabhängigkeit zu entnehmen, die das Interföderale Zentrum bei der Ausübung der ihm zugewiesenen Aufträge aufweisen muss.

Der dem Begutachtungsantrag beigefügten Aufzeichung der Grundsätze vom 18. Juli 2012 zufolge ist die Errichtung des Interföderalen Zentrums und des föderalen Zentrums für die Analyse der Migrationsströme, den Schutz der Grundrechte der Ausländer und den Kampf gegen den Menschenhandel eine Etappe in einem institutionellen Prozeß, der noch nicht abgerundet ist. Der folgende Schritt sollte die Interföderalisierung des Instituts für Gleichheit zwischen Frauen und Männern sein, die über ein dem Abkommen über das interföderale Zentrum ähnliches Zusammenarbeitsabkommen verwirklicht werden sollte. Der letzte Schritt sollte seinerseits die Errichtung eines Dachinstituts für Menschenrechte sein, d.h. eine nach Beratung mit den Gemeinschaften und den Regionen errichtete interföderale Menschenrechtseinrichtung, wobei den bestehenden Einrichtungen Rechnung getragen werden wird. Der erwähnten Aufzeichnung zufolge wird diese künftige Dacheinrichtung das Interföderale Zentrum für die Chancengleichheit und den Kampf gegen

[25] *Fußnote 24 aus dem Gutachten 52.675/VR*: *Parl.Dok.* Kammer 2010-2011, Nr. Dok. 53-418/2.

[26] *Fußnote 25 aus dem Gutachten 52.675/VR*: *Fußnote 25 aus dem zitierten Gutachten:* UN, OCHHR (2010), *National Human Rights Institutions – History, Principles, Roles and Responsabilities*, Professional Training Series Nr. 4 (Rev. 1), HR/P/PT/4/Rev. 1, United Nations Publication, New York/Genf S. 19.

Diskriminierung und Rassismus und das interföderale Institut für die Gleichheit von Frauen und Männern ebenso wie das Zentrum für die Analyse der Migrationsströme, den Schutz der Grundrechte der Ausländer und den Kampf gegen den Menschenhandel umfassen und wird dabei hinreichend Sichtbarkeit an spezifische Zielgruppen wie Kinder, Personen mit Behinderungen […] gegeben. Andere bestehende Einrichtungen, auf föderaler Ebene und auf der Ebene der Teilstaaten, die bereits ein Menschenrechtsmandat ausüben, werden auch berücksichtigt werden.

Aus den obenstehenden Erläuterungen (Nr. 2) geht hervor, dass die „Pariser Grundsätze“ nicht *a priori* ausschließen, dass eine Nationale Menschenrechtsinstitution auf einer Struktur mit verschiedenen Einrichtungen beruht. Für das Übrige und da die Abteilung im Moment nicht über hinreichende Informationen verfügt, steht es dieser Abteilung nicht zu, sich genau, vollständig und endgültig zu der Übereinstimmung mit den genannten Grundsätzen der Struktur mit verschiedenen Einrichtungen zu äußern, die konkret in der oben erwähnten Aufzeichnung der Grundsätze skizziert wird.

Wie dem auch sei, der Gesetzgebungsabteilung ist jetzt bereits deutlich, dass diese Übereinstimmung besser gewährleistet würde, würden die Gesamtaufträge jeder Einrichtung, die ein Unterteil dieser Struktur bilden sollte, deutlich im Vergleich zu den Aufträgen der anderen Einrichtungen definiert, unter der Bedingung jedoch, dass dabei die Regeln über die Verteilung der relevanten Zuständigkeiten darüber zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Region gehörig berücksichtigt werden – und würde jede Einrichtung, was ihre eigene interne Wirkung betrifft, auf einer genügend deutlichen Verteilung der Aufträge zwischen ihren verschiedenen Organen beruhen. Eine solche Transparenz in der Begrenzung der Gesamtaufträge und in der Verteilung der Aufträge ist eine Voraussetzung nicht nur für eine effiziente Koordinierung in der erwogenen Struktur mit verschiedenen Einrichtungen, aber auch für die Zugänglichkeit zu dieser Struktur für diejenigen, für die sie errichtet wird. Im Lichte dieser Feststellung formuliert die Gesetzgebungsabteilung die verschiedenen besonderen Bemerkungen dieses Gutachtens, wie auch die allgemeinen Bemerkungen des Gutachtens 52.676/VR über einen Vorentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Gesetzes vom 15. Februar 2003 zur Errichtung eines Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus zwecks Umsetzung davon in ein Föderalzentrum für die Analyse der Migrationsströme, den Schutz der Grundrechte der Ausländer und den Kampf gegen den Menschenhandel, das heute abgegeben worden ist.

B. Unabhängigkeit des Interföderalen Zentrums und pluralistische Zusammensetzung seiner Organe

4. Wie oben erwähnt wurde, wird in Artikel 3 § 3 des Zusammenarbeitsabkommens bestimmt, dass das Interföderale Zentrum seine Aufträge gemäß den Pariser Grundsätzen vollkommen unabhängig ausführt. Die Notwendigkeit, die sich aus den erwähnten Grundsätzen ergebende Erfordernis der Unabhängigkeit einzuhalten, ist für Belgien eine Rechtspflicht, da Belgien von dem Interföderalen Zentrum die Institution machen will, die mit den in Artikel 13[27] der Richtlinie 2000/43/EG vom 29. Juni 2000 zur Anwendung

[27] *Fußnote 26 aus dem Gutachten 52.675/VR*: „1. Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere Stellen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Personen ohne Diskriminierung aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft zu fördern. Diese Stellen können Teil einer Einrichtung sein, die auf nationaler Ebene für den Schutz der Menschenrechte oder der Rechte des einzelnen zuständig ist.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es zu den Zuständigkeiten dieser Stellen gehört,

- unbeschadet der Rechte der Opfer und der Verbände, der Organisationen oder anderer juristischer Personen nach Artikel 7 Absatz 2 die Opfer von Diskriminierungen auf unabhängige Weise dabei zu unterstützen, ihrer Beschwerde wegen Diskriminierung nachzugehen;

des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft und in Artikel 33 Absatz 2[28] der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erwähnten Aufgaben beauftragt wird.

In den Pariser Grundsätzen steht Folgendes:

„1. Die Zusammensetzung der nationalen Institutionen und die Ernennung ihrer Mitglieder, ob durch Wahl oder auf andere Weise, bestimmen sich nach einem Verfahren, das alle erforderlichen Garantien für die pluralistische Vertretung der an der Förderung und am Schutz der Menschenrechte beteiligten gesellschaftlichen Kräfte (der zivilen Gesellschaft) bietet, insbesondere durch die Ausstattung mit Befugnissen zur Ermöglichung einer wirksamen Zusammenarbeit mit, beziehungsweise durch die Präsenz von, Vertretern:

- von nichtstaatlichen Organisationen, die für Menschenrechtsfragen und Bemühungen zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung zuständig sind, von Gewerkschaften und von engagierten sozialen und Berufsorganisationen, beispielsweise Verbänden von Rechtsanwälten, Ärzten, Journalisten und namhaften Wissenschaftlern;

- von philosophischen oder religiösen Denkrichtungen;

- von Universitäten und qualifizierten Sachverständigen;

- des Parlaments;

- von Ministerien (wenn diese einbezogen werden, sollten ihre Vertreter lediglich in beratender Eigenschaft an den Beratungen teilnehmen).

2. Nationale Institutionen müssen über die erforderliche Infrastruktur für die reibungslose Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen, insbesondere über ausreichende Finanzmittel. Diese Finanzmittel sollen ihnen ermöglichen, über eigenes Personal und eigene Räumlichkeiten zu verfügen, damit sie von der Regierung unabhängig sind und keiner Finanzkontrolle unterworfen werden, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte.

3. Um die Stabilität des Mandats der Mitglieder der nationalen Institutionen zu gewährleisten, ohne die eine echte Unabhängigkeit nicht möglich ist, sind sie durch einen offiziellen Akt zu ernennen, der die genaue Dauer ihres Mandats festlegt. Dieses Mandat kann erneuert werden, solange die pluralistische Zusammensetzung der Institutionen gewährleistet ist“.

In seinen General Observations von 2009[29] hat das *Sub-Committee on Accreditation* van het *International Coordinating Committee of National Institutions for the Promotion and Protection of Human Rights (ICC)* die genannten Grundsätze folgendermaßen ausgelegt:

- unabhängige Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung durchzuführen;

- unabhängige Berichte zu veröffentlichen und Empfehlungen zu allen Aspekten vorzulegen, die mit diesen Diskriminierungen in Zusammenhang stehen“.

[28] *Fußnote 27 aus dem Gutachten 52.675/VR*: „Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte”.

[29] *Fußnote 28 aus dem Gutachten 52.675/VR*: Diese Bemerkungen sind als Anlage zu dem von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte veröffentlichten *Handbook on the Establishment and Accreditation of National Human Rights Institutions in the European Union*, aufgenommen (2012).

“2. Composition and guarantees of independence and pluralism.

2.1. Ensuring pluralism: The Sub-Committee notes there are diverse models of ensuring the requirement of pluralism set out in the Paris Principles. However, the Sub-Committee emphasizes the importance of National Institutions to maintain consistent relationships with civil society and notes that this will be taken into consideration in the assessment of accreditation applications.

The Sub-Committee observes that there are different ways in which pluralism may be achieved through the composition of the National Institution, for example:

a) Members of the governing body represent different segments of society as referred to in the Paris Principles;

b) Pluralism through the appointment procedures of the governing body of the National Institution, for example, where diverse societal groups suggest or recommend candidates;

c) Pluralism through procedures enabling effective cooperation with diverse societal groups, for example advisory committees, networks, consultations or public forums; or

d) Pluralism through diverse staff representing the different societal groups within the society.

The Sub-Committee further emphasizes that the principle of pluralism includes ensuring the meaningful participation of women in the National Institution.

2.2. Selection and appointment of the governing body: The Sub-Committee notes the critical importance of the selection and appointment process of the governing body in ensuring the pluralism and independence of the National Institution. In particular, the Sub-Committee emphasizes the following factors:

a) A transparent process

b) Broad consultation throughout the selection and appointment process

c) Advertising vacancies broadly

d) Maximizing the number of potential candidates from a wide range of societal groups

e) Selecting members to serve in their own individual capacity rather than on behalf of the organization they represent.

2.3. Government representatives on National Institutions: The Sub- Committee understands that the Paris Principles require that Government representatives on governing or advisory bodies of National Institutions do not have decision making or voting capacity.

2.4. Staffing by secondment: In order to guarantee the independence of the NHRI, the Sub-Committee notes, as a matter of good practice, the following:

a) Senior level posts should not be filled with secondees;

b) The number of seconded should not exceed 25% and never be more than 50% of the total workforce of the NHRI.

2.5. Immunity: It is strongly recommended that provisions be included in national law to protect legal liability for actions undertaken in the official capacity of the NHRI.

2.6. Adequate Funding: Provision of adequate funding by the state should, as a minimum include:

a) the allocation of funds for adequate accommodation, at least its head office;

b) salaries and benefits awarded to its staff comparable to public service salaries and conditions;

c) remuneration of Commissioners (where appropriate); and

d) the establishment of communications systems including telephone and internet.

Adequate funding should, to a reasonable degree, ensure the gradual and progressive realization of the improvement of the organization's operations and the fulfillment of their mandate.

Funding from external sources, such as from development partners, should not compose the core funding of the NHRI as it is the responsibility of the state to ensure the NHRI's minimum activity budget in order to allow it to operate towards fulfilling its mandate.

Financial systems should be such that the NHRI has complete financial autonomy. This should be a separate budget line over which it has absolute management and control.

2.7. Staff of an NHRI: As a principle, NHRIs should be empowered to appoint their own staff.

2.8. Full-time Members:

Members of the NHRIs should include full-time remunerated members to:

a) Ensure the independence of the NHRI free from actual or perceived conflict of interests;

b) Ensure a stable mandate for the members;

c) Ensure the ongoing and effective fulfillment of the mandate of the NHRI.

2.9. Guarantee of tenure for members of governing bodies Provisions for the dismissal of members of governing bodies in conformity with the Paris Principles should be included in the enabling laws for NHRIs.

a) The dismissal or forced resignation of any member may result in a special review of the accreditation status of the NHRI;

b) Dismissal should be made in strict conformity with all the substantive and procedural requirements as prescribed by law;

c) Dismissal should not be allowed based on solely the discretion of appointing authorities.

2.10. Administrative regulation The classification of an NHRI as a public body has important implications for the regulation of its accountability, funding, and reporting arrangements.

In cases where the administration and expenditure of public funds by an NHRI is regulated by the Government, such regulation must not compromise the NHRI's ability to perform its role independently and effectively. For this reason, it is important that the relationship between the Government and the NHRI be clearly defined".

5. Der Gesetzgebungsabteilung zufolge lässt nichts im Zusammenarbeitsabkommen zur Errichtung des Interföderalen Zentrums vermuten, dass dieses Zentrum und seine Organe den Erfordernissen der Unabhängigkeit und Pluralismus aus den Pariser Grundsätzen nicht völlig genügen, wie sie von dem *Sub-Committee on Accreditation* ausgelegt werden. Dass die Mitglieder des interföderalen Verwaltungsrats (Artikel 8 § 1 Absatz 1 des Zusammenarbeitsabkommens) und die zusätzlichen Mitglieder jeder der vier Kammern (Artikel 8 § 3 Absatz 4) im Wege eines Parlamentsverfahrens bestimmt werden, ist eine Garantie für die Unabhängigkeit und für den Pluralismus der Organe, auf die somit verwiesen wird. Die Kriterien für die Auswahl der Mitglieder (Artikel 8 § 2), die Dauer ihres Mandats (Artikel 8 § 5), die für sie geltenden Unvereinbarkeiten (Artikel 8 § 7) und die Tatsache, dass sie in keiner Weise als „Vertreter“ der Föderalbehörde oder der Teilentität bezeichnet werden, die sie bestimmt haben, entsprechen den Erfordernissen der Unabhängigkeit und des Pluralismus aus den Pariser Grundsätzen. Für die pluralistische Dimension wird auch durch die in Artikel 8 §§ 1, 3 und 4 und Artikel 11 § 1 des Zusammenarbeitsabkommens stehenden Erfordernisse in Sachen Sprach- und Geschlechterparität gesorgt.

Der Staatsrat macht jedoch darauf aufmerksam, dass der mit Artikel 8 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens verfolgte Zweck – nämlich dafür sorgen, dass der interföderale Verwaltungsrat und die Kammern „so pluralistisch wie möglich“ zusammengesetzt werden – wahrscheinlich leichter erreicht würde, würde eine Koordinierung zwischen den verschiedenen Parlamenten organisiert, die ein Teil ihrer jeweiligen Mitglieder bestimmen müssen. Weiter ist nicht einzusehen, wie das in Artikel 8 § 4 des Zusammenarbeitsabkommens bezweckte Ergebnis, nämlich die Zuweisung der Kopräsidentschaft des Verwaltungsrats an zwei Personen, die unterschiedlichen Geschlechts sind und unterschiedlichen Sprachrollen angehören, ohne Koordinierung zwischen den beiden Gruppen des Verwaltungsrats erreicht werden kann, die getrennt einen der beide Kopräsidenten bestimmen müssen.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

ZUSAMMENARBEITSABKOMMEN

Präambel

6. In dem französischen Text des Zusammenarbeitsabkommens ist im dritten Absatz der Präambel auf „la directive 2000/43/CE“ hinzuweisen.

7. Im französischen Text des Zusammenarbeitsabkommens ist der Satzteil „Vu la directive 2000/43/CE,“ im vierten Absatz der Präambel auszulassen.

Artikel 2

8. In Artikel 2 § 3 des Zusammenarbeitsabkommens ist von einem „zugänglichen Ort“ gemäß den Bestimmungen der Regionalen Städtebauverordnung, Titel VI, der Region Brüssel-Hauptstadt die Rede. Titel VI dieser Verordnung bezieht sich auf die Werbung und die Reklameschilder; wahrscheinlich wird damit Titel IV (Zugänglichkeit der Gebäude für Personen mit beschränkter Mobilität) gemeint.

Artikel 3

9. In Artikel 3 § 1 Buchstabe a) des französischen Textes des Zusammenarbeitsabkommens ist der Begriff „conviction syndicale“[30] statt „appartenance syndicale“ zu benutzen, damit der französische Text der gebräuchlichen Terminologie in der im vorliegenden Fall relevanten Antidiskriminierungsgesetzgebung der Föderalbehörde und der Teilstaaten besser entspricht und damit er mit dem niederländischen Text besser übereinstimmt.

10. In Artikel 3 § 1 Buchstabe b des Zusammenarbeitsabkommens muss der Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 ‚über die Rechte von Menschen mit Behinderungen‘ mit der offiziellen Überschrift dieses Übereinkommens übereinstimmen.

Artikel 6

11. Artikel 6 § 3 Absatz 2 des Zusammenarbeitsabkommens ist sowohl in dem niederländischen Text als auch in dem französischen Text auf unverständliche Weise abgefasst.

Inhaltlich scheint es nicht logisch zu sein, das Recht des Interföderalen Zentrums, vor Gericht zu treten, von der Erlaubnis der Person, die die Meldungen eingereicht hat, abhängig zu machen, zumindest wenn diese Person selber nicht das Opfer ist[31]. Besteht die Absicht der Verfasser des Zusammenarbeitsabkommens darin, das Recht des Interföderalen Zentrums, vor Gericht zu treten, nur von der Erlaubnis des Opfers abhängig zu machen, wenn das Opfer bekannt ist, so ist Artikel 6 § 4 des Zusammenarbeitsabkommens ausreichend, um diese Absicht zu äußern. In diesem Zusammenhang sollte der Satzteil „ ‚mits het akkoord van de persoon die de meldingen heeft gedaan, ofwel in rechte op te treden als het slachtoffer onbekend is” in Artikel 6 § 3 Absatz 2 des niederländischen Textes ausgelassen werden.

12. Die Liste von Gesetzestexten, aufgrund deren das Interföderale Zentrum vor Gericht treten darf und die in Artikel 6 § 3 Absatz 2 des Zusammenarbeitsabkommens aufgezählt worden sind, sorgt für Probleme und ist in vieler Hinsicht kritikanfällig.

Zunächst stellt sich heraus, dass einige der aufgezählten Gesetzestexte inzwischen bereits aufgehoben worden sind und also nicht erwähnt werden dürften. Dies gilt insbesondere für das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17. Mai 2004 ‘bezüglich der Sicherung der Gleichbehandlung auf dem Arbeitsmarkt’, das durch Artikel 41 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. März 2012 ‚zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung‘ aufgehoben worden ist. Dieses gilt ebenfalls für die Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 26. Juni 2003 über die gemischte Verwaltung des Arbeitsmarkts in der Region Brüssel-Hauptstadt, die durch Artikel 33 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 14. Juli 2011 ‚über die gemischte Verwaltung des Arbeitsmarkts in der Region Brüssel-Hauptstadt‘ aufgehoben worden ist[32].

---

[30] *Fußnote 29 aus Gutachten 52.675/VR*: Siehe Artikel 2 Nr. 4 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. März 2012 ‘zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung’; Artikel 3 Nr. 3 des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. November 2008 ‘über die Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung’; Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 ‘zur Bekämpfung bestimmer Formen von Diskriminierung’.

[31] *Fußnote 30 aus Gutachten 52.675/VR*: Vergleiche insbesondere mit der Vorschrift in Artikel 33 des Gesetzes vom 30. Juli 1981 ‘zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen‘ und mit Artikel 31 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 ‘zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung’.

[32] *Fußnote 31 aus Gutachten 52.675/VR*: Dieser Artikel 33 würde gemäß der in Artikel 35 derselben Ordonnanz enthaltenen Bestimmung erst an dem von der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt festgelegten Datum in Kraft

Außerdem ist es überflüssig, das Dekret der Wallonischen Region vom 19. März 2009 ‘zur Abänderung - hinsichtlich des Anwendungsbereichs - des Dekrets vom 6. November 2008 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung, einschließlich der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern im Bereich der Wirtschaft, Beschäftigung und Berufsausbildung’ in die Liste aufzunehmen. Dieses Dekret zielte tatsächlich nur darauf ab, das o.a. Dekret vom 6. November 2008 zu ändern. Würde nur dieses letzte Dekret in der Liste erwähnt, so würden somit alle Änderungen, die darin seit seiner Verabschiedung vorgenommen worden sind, sowie die Änderungen, die nachher noch vorgenommen werden könnten, zugleich aufgenommen werden. Dieselbe Bemerkung gilt für das Dekret der Wallonischen Region vom 12. Januar 2012 ‘zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung’[33], das nur darauf abzielte, das o.a. Dekret vom 6. November 2008 zu ändern.

Dem Staatsrat ist nicht deutlich, wozu die Erwähnung des Gesetzes vom 10. Mai 2007 ‚zur Anpassung des Gerichtsgesetzbuches an die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Diskriminierung und zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen‘ und der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 4. September 2008 ‚zur Förderung der Vielfalt im Brüsseler regionalen öffentlichen Dienst‘ in der Liste dient. Im Lichte ihres Inhalts [34] scheinen beide Gesetzesvorschriften tatsächlich auf den ersten Blick zu keinerlei Rechtsstreit führen zu können, in dem die Anerkennung des Rechts des Interföderalen Zentrums, vor Gericht zu treten, irgendeine Relevanz aufweisen könnte.

Der Staatsrat fragt sich schließlich, warum in der aufgenommenen Liste nicht von Titel IX der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 17. Juli 2003 ‘über das Brüsseler Wohngesetzbuch‘ die Rede ist. Gemäß Artikel 176 dieses Gesetzbuches zielt Titel IX tatsächlich darauf ab, hinsichtlich des Zugangs zu einer Wohnung einen allgemeinen Rahmen zu schaffen, um jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes, der sogenannten Rasse, Hautfarbe, Herkunft, Staatsangehörigkeit, nationalen oder ethnischen Abstammung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung, des Zivilstandes, der Geburt, des Vermögens, des Glaubens oder der Weltanschauung, der politischen Überzeugung, der Sprache, des aktuellen oder zukünftigen Gesundheitszustands, einer Behinderung, einer körperlichen oder genetischen Eigenschaft oder der sozialen Herkunft zu bekämpfen. Dieser Titel IX wird in das Brüsseler Wohngesetzbuch durch eine Ordonnanz vom 19. März 2009 eingefügt, deren Artikel 2 bestimmt, dass diese Ordonnanz darauf abzielt, die Richtlinie 2000/43/EG vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft und die Richtlinie 2004/113/EG vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung

---

treten. Im Erlass vom 12. Juli 2012 (Art. 46) wird dieses Datum auf den 1. Oktober 2012 festgelegt (Siehe Artikel 46 des Erlasses der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 12. Juli 2012 zur Ausführung der Ordonnanz vom 14. Juli 2011 über die gemischte Verwaltung des Arbeitsmarkts in der Region Brüssel-Hauptstadt, B.S. vom 1. Oktober 2012)

[33] *Fußnote 32 aus Gutachten 52.675/VR*: Der Titel dieses im Zusammenarbeitsabkommen erwähnten Dekrets ist außerdem nicht richtig. Es handelt sich in Wirklichkeit um das Dekret der Wallonischen Region vom 12. Januar 2012 ‘zur Änderung des Dekrets vom 6. November 2008 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung’ (B.S., 23 Januar 2012).

[34] *Fußnote 33 aus Gutachten 52.675/VR*: Die Ordonnanz vom 4. September 2008 leitet eine Regelung über regionale Zuschüsse zugunsten öffentlicher Einrichtungen (Gemeinden, interkommunale Vereinigungen, gemeindliche VoG) ein, die einen Plan über die Vielfalt im Rahmen der Anwerbung ihres Personals ausarbeiten. Durch das Gesetz vom 10. Mai 2007 werden ihrerseits gewisse Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches geändert, um die Befugnis der Höfe und Gerichte hinsichtlich der Rechtsstreite über die Anwendung der anderen Antidiskriminierungsgesetze vom 10. Mai 2007 und des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zu regeln. Die Ordonnanz regelt ebenfalls das Klagerecht der Staatsanwaltschaft und die Notifizierung der Sache an die Staatsanwaltschaft im Rahmen dieser Rechtsstreite.

des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, was das Wohnungswesen betrifft, umzusetzen.

Aus demselben Grund ist es dem Staatsrat nicht ersichtlich, warum in der Liste von Kapitel V*bis* des Gesetzes vom 4. August 1996 ‘über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit‘ nicht die Rede ist, dessen Artikel 32*duodecies* Absatz 1 Nr. 5 dem heutigen Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung das Recht, vor Gericht zu treten, gewährt.

Artikel 8 und 9

13. In Artikel 8 § 3 Absatz 4 wird nicht erwähnt, ob mit der Bestimmung der zusätzlichen Mitglieder der Kammern die für die Grundzusammensetzung der Kammern gemäß Artikel 8 § 1 Absatz 1 geltende Regel der Geschlechterparität beachtet werden muss.

14. Laut Artikel 8 §§ 1 bis 3 des Zusammenarbeitsabkommens wird das Interföderale Zentrum von einem paritätisch zusammengesetzten interföderalen Verwaltungsrat verwaltet, der in Form einer Plenarsitzung oder in vier kleineren Kammern zusammentritt : eine paritätisch zusammengesetzte föderale Kammer, die aus den zehn von der Abgeordnetenkammer bestimmten Mitgliedern besteht, eine flämische Kammer, die aus den vier vom Flämischen Parlament bestimmten Mitgliedern besteht, eine französischsprachige Kammer, die aus den zwei vom Wallonischen Parlament und den zwei vom Parlament der Französischen Gemeinschaft bestimmten Mitgliedern besteht, und eine paritätisch zusammengesetzte Brüsseler Kammer, die aus den zwei vom Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt bestimmten Mitgliedern besteht. Die französischsprachige Kammer wird durch das vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmte Mitglied ergänzt. Dieses Mitglied nimmt auch an den Verhandlungen des interföderalen Verwaltungsrates „in Angelegenheiten, die die Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffen“, teil.

Gemäß Artikel 9 § 3 des Zusammenarbeitsabkommens werden die Akten auf diese Kammern je nach den Vorschriften verteilt, „für die diese Kammern die ausschließliche Zuständigkeit ausüben“. Der interföderale Verwaltungsrat ist jedoch in Plenarsitzung zuständig für die „Akten, für die die Zuständigkeiten [zwischen den Gemeinschaften oder Regionen und der Föderalbehörde] geteilt sind“. Der interföderale Verwaltungsrat fasst auch in Plenarsitzung Beschlüsse „im Falle eines Rechtsstreits zwischen zwei Kammern“. Laut Artikel 10 § 2 zehnter Gedankenstrich des Zusammenarbeitsabkommens ist der interföderale Verwaltungsrat auch zuständig für das „Ergreifen von gemeinsamen Initiativen in Angelegenheiten, die in die jeweilige Zuständigkeit der Kammern fallen und für die die Mehrheit der Mitglieder einer oder mehrerer Kammern eine gemeinsame Behandlung beantragt“.

15. Die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem interföderalen Verwaltungsrat einerseits und den Kammern andererseits muss deutlich genug sein, um die Wirksamkeit einer Regelung, die ebenfalls die Autonomie der betreffenden Behörden berücksichtigt, zu gewährleisten.

15.1. Zum einen stellt sich die Frage, was genau unter „geteilte Zuständigkeit“ zu verstehen ist[35]. Wahrscheinlich werden damit Akten mit Elementen, die untrennbar mit der Zuständigkeit von mehr als einer Kammer verbunden sind, gemeint aber dieses ist deutlicher im Zusammenarbeitsabkommen zu bestimmen. Würde es genügen, dass eine Akte nur einen sehr indirekten Zusammenhang mit der Zuständigkeit einer anderen

[35] *Fußnote 34 aus Gutachten 52.675/VR*: Artikel 9 § 3 Absatz 2 des Zusammenarbeitsabkommens.

Kammer aufweist, um betrachten zu können, dass sie nicht mehr in die ausschließliche Zuständigkeit einer Kammer fällt und dass sie von Rechts wegen von dem interföderalen Verwaltungsrat behandelt werden sollte, so würden die eigenen Zuständigkeiten der verschiedenen Kammern auf unangemessene Weise ausgehöhlt. Das Kriterium „geteilte Zuständigkeit‘ sollte deshalb im Text des Zusammenarbeitsabkommens dermaßen präzisiert werden, dass es dem Prinzip der ausschließlichen Zuständigkeiten der verschiedenen Kammern entspricht, wie es in Artikel 9 § 3 Absatz 1 des Zusammenarbeitsabkommens abgefasst wird.

15.2. Zweitens ist es nicht deutlich, was mit „Rechtsstreit zwischen zwei Kammern“ [36] gemeint wird. Wird damit gemeint wird, dass der interföderale Verwaltungsrat über Rechtsstreite bezüglich der Zuweisung einer Akte an eine bestimmte Kammer entscheiden muss, so sollte dies ausdrücklich im Zusammenarbeitsabkommen verdeutlicht werden. Würde dagegen damit beabsichtigt, dass der interföderale Verwaltungsrat im Falle von voneinander abweichenden inhaltlichen Standpunkten in den verschiedenen Kammern zuständig wäre, so stellt sich die Frage wieder, ob die eigenen Zuständigkeiten der verschiedenen Kammern nicht auf unangemessene Weise ausgehöhlt werden, da eine Akte somit einer Kammer entzogen werden kann, wenn festgestellt wird, dass eine andere Kammer über die betreffende Frage einen anderen Standpunkt vertritt.

15.3. Drittens sollte im Zusammenarbeitsabkommen, oder mindestens in der Begründung verdeutlicht werden, was unter „gemeinsamen Initiativen in Angelegenheiten, die in die jeweilige Zuständigkeit der Kammern fallen und für die die Mehrheit der Mitglieder einer oder mehrerer Kammern eine gemeinsame Behandlung beantragt“ [37] zu verstehen ist. Genügt es, dass die Mehrheit der Mitglieder einer Kammer eine gemeinsame Behandlung bezüglich einer von ihr bezeichneten Angelegenheit beantragt, damit der interföderale Verwaltungsrat ermächtigt wird, diesbezüglich „gemeinsame Initiativen“ mit absoluter Stimmenmehrheit zu treffen? Hier sollten mindestens einige Beispiele gegeben werden.

16. Die Frage, welches Organ zuständig ist, um zu beschließen, vor Gericht zu treten, ist auf deutliche und eindeutige Weise zu regeln, so dass die Zulässigkeit der von dem Interföderalen Zentrum eingereichten Rechtsklagen in diesem Punkt nicht bestritten werden kann. Artikel 10 § 2 achter Gedankenstrich des Zusammenarbeitsabkommens zufolge scheint die Entscheidung, vor Gericht zu treten, ohne irgendeinen Vorbehalt von dem interföderalen Verwaltungsrat auszugehen. In Artikel 10*bis* § 2 neunter Gedankenstrich desselben Zusammenarbeitsabkommens wird jedoch ohne zusätzliche Verdeutlichung oder zusätzlichen Vorbehalt bestimmt, dass die Kammern befugt sind, gemäß Artikel 6 § 3 vor Gericht zu treten[38]. Darin steht eine Zweideutigkeit, der abzuhelfen ist.

17.1. Die Zuständigkeiten der verschiedenen Kammern werden auch nicht deutlich genug abgegrenzt.

17.2. Zunächst wird im Zusammenarbeitsabkommen nicht ausdrücklich erwähnt, für welche Angelegenheiten die Kammern ausschließlich zuständig sind. Aufgrund der Regelung in Artikel 8 § 3 des Zusammenarbeitsabkommens über die Zusammensetzung der Kammern, kann wahrscheinlich angenommen werden, dass die föderale Kammer für

---

[36] *Fußnote 35 aus Gutachten 52.675/VR*: Artikel 9 § 3 Absatz 3 des Zusammenarbeitsabkommens

[37] *Fußnote 36 aus Gutachten 52.675/VR*: Artikel 10 § 2 zehnter Gedankenstrich des Zusammenarbeitsabkommens.

[38] *Fußnote 37 aus Gutachten 52.675/VR*: Die Formulierung dieser Bestimmung ist juristisch nicht richtig, da nicht die Kammern selber, sondern das Interföderale Zentrum über das Klagerecht verfügt. Höchstens kann gestellt werden, dass die Kammern zuständig sind, um zu beschließen, dass das Klagerecht des Zentrums ausgeübt werden kann oder nicht.

Akten, die in die Zuständigkeit der Föderalbehörde fallen, zuständig ist, dass die flämische, die französischsprachige und die Brüsseler Kammer jeweils für Akten zuständig sind, die in die Zuständigkeit der Parlamente fallen, die die Mitglieder dieser Kammern bestimmen. Es wäre besser eine solche Grundregel wie diejenige der Zuständigkeiten der verschiedenen Kammern ausdrücklich ins Zusammenarbeitsabkommen aufzunehmen.

17.3. Außerdem ist es nicht deutlich, welches Organ des Interföderalen Zentrums die Akten behandeln wird, die die Zuständigkeiten der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Französischen Gemeinschaftskommission betreffen, die jedoch Vertragsparteien des Zusammenarbeitsabkommens sind. Überdies wird für beide Behörden weder eine Bestimmung von Mitgliedern in diesen Organen noch ein Einsichtsrecht in deren Zusammensetzung vorgesehen. Insofern eigene Zuständigkeiten dieser Behörden dadurch einer gemeinsamen Einrichtung wie dem Interföderalen Zentrum übertragen werden, ohne dass eine Mitgliederbestimmung oder ein Einsichtsrecht in diese Zusammensetzung vorgesehen wird, handelt es sich hier um eine Abtretung von Zuständigkeiten, die gegen die zuständigkeitsverteilenden Regeln verstößt.

Der Text des Zusammenarbeitsabkommens ist also bezüglich dieser Fragen zu ergänzen, nämlich bezüglich der Modalitäten der Bestimmung der Mitglieder des interföderalen Verwaltungsrats, die darin im Namen der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Französischen Gemeinschaftskommission einen Sitz haben, und bezüglich der Frage, welche Kammern – und mit welcher Zusammensetzung – die ausschließlich zum Kompetenzbereich dieser zwei Machtebenen gehörenden Sachen untersuchen werden.

17.4. Es ist ebenso wenig deutlich, welches Organ des Interföderalen Zentrums die die Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffenden Akten behandelt. Laut Artikel 8 § 3 Absatz 2 des Zusammenarbeitsabkommens wird die französischsprachige Kammer durch ein vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmtes Mitglied „ergänzt“. Laut Artikel 8 § 1 Absatz 2 des Zusammenarbeitsabkommens „gehört [dieses Mitglied] der französischsprachigen Kammer an“. Daraus kann jedoch noch nicht mit Sicherheit geschlossen werden, dass die Akten, die in den ausschließlichen Kompetenzbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallen, zu den Akten gezählt werden müssen, die die französischsprachige Kammer aufgrund Artikel 9 § 3 des Zusammenarbeitsabkommens behandelt, weil sie dafür ausschließlich zuständig ist. Dazu kommt noch, dass Artikel 8 § 1 Absatz 2 des Zusammenarbeitsabkommens tatsächlich die Teilnahme des vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmten Mitglieds an den Verhandlungen und dem Entscheidungsprozess im interföderalen Verwaltungsrat regelt, während keine einzige Bestimmung sich auf seine Teilnahme an den Verhandlungen und dem Entscheidungsprozess in der französischsprachigen Kammer bezieht. Auch wenn angenommen wird, dass das vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmte Mitglied an den Verhandlungen und dem Entscheidungsprozess für die in den ausschließlichen Kompetenzbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallenden Akten gleichberechtigt teilnimmt, ist es nicht ersichtlich, welche Rolle dieses Mitglied für die in den ausschließlichen Kompetenzbereich der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region fallenden Akten spielt.

In Artikel 8 § 1 Absatz 1 des Zusammenarbeitsabkommens wird weiter bestimmt, dass der interföderale Verwaltungsrat für die Angelegenheiten, die die Deutschsprachige Gemeinschaft betreffen, durch ein vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmtes Mitglied ergänzt wird. Die Tragweite dieser Bestimmung ist auch nicht

deutlich [39] und muss so präzisiert werden, dass feststeht, für welche Akten, die die Deutschsprachige Gemeinschaft nicht ausschließlich betreffen, das vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmte Mitglied an den Verhandlungen und dem Entscheidungsprozess im interföderalen Verwaltungsrat teilnehmen kann.

Im Wesentlichen kann festgestellt werden, dass das Zusammenarbeitsabkommen eine große Zweideutigkeit bezüglich des Rechtsstatuts und der Zuständigkeit des vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmten Mitglieds bestehen lässt und dass der Text des Zusammenarbeitsabkommens in dieser Hinsicht präzisiert werden muss.

Artikel 10

18. Der interföderale Verwaltungsrat ist Artikel 10 § 3 des Zusammenarbeitsabkommens zufolge zuständig, um seine Geschäftsordnung zu erstellen.

In dieser Hinsicht ist daran zu erinnern, dass das Erteilen einer Verordnungsbefugnis an eine öffentliche Einrichtung mit den allgemeinen Prinzipien des öffentlichen Rechts grundsätzlich nicht zu vereinbaren ist, da das Prinzip der Einheit der Verordnungskompetenz beeinträchtigt wird und jede unmittelbare Parlamentskontrolle ausbleibt. Außerdem bleiben die Garantien der klassischen Regelung, wie diejenigen hinsichtlich der Bekanntmachung und der vorbeugenden Kontrolle der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats aus. Solche Ermächtigungen können deshalb nur aus praktischen Gründen rechtfertigt werden und insofern sie eine sehr beschränkte oder eine hauptsächlich technische Tragweite haben; dazu darf davon ausgegangen werden, dass die Einrichtungen, die die betreffende Regelung anwenden oder überwachen müssen, auch am besten geeignet sind, um sie in Kenntnis der Sachlage zu regeln.

Im vorliegenden Fall kann angenommen werden, dass der interföderale Verwaltungsrat am besten geeignet ist, um seine Geschäftsordnung zu erstellen. Um den o.a. Prinzipien zu entsprechen, kann diese Zuständigkeit sich jedoch nur auf die interne Organisation des interföderalen Verwaltungsrats beziehen. In die Geschäftsordnung kann insbesondere keine Bestimmung aufgenommen werden, die Dritten, wie zum Beispiel Personen, die sich dem interföderalen Zentrum richten, Rechte erteilt oder Verpflichtungen auferlegt. Außerdem müssen diese Bestimmungen eine sehr beschränkte oder eine hauptsächlich technische Tragweite haben.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

19. Der niederländische sowie der französische Text des Zusammenarbeitsabkommens sind äußerst unsorgfältig abgefasst, sowohl hinsichtlich der Sprachkorrektheit als auch bezüglich der Übereinstimmung mit der anderen sprachlichen Fassung.

Ohne diesbezüglich vollständig zu sein, muss man in diesem Punkt auf die folgenden Beispiele hinweisen.

- In dem niederländischen Text des Titels des Zusammenarbeitsabkommens wird in der Bezeichnung des Interföderalen Zentrums „bestrijding van discriminatie en

[39] *Fußnote 38 aus Gutachten 52.675/VR*: In diesem Punkt stimmt der niederländische Text von Artikel 8 § 1 Absatz 1 des Zusammenarbeitsakommens mit der Begründung nicht überein, da aus dieser Begründung eher abgeleitet werden muss, dass das deutschsprachige Mitglied nur an den in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallenden Entscheidungen teilnimmt, während es im niederländischen Text der angeführten Bestimmung von „materies die ook betrekking hebben op de Duitstalige Gemeenschap" die Rede ist, woraus geschlossen werden kann, dass das deutschsprachige Mitglied auch an Entscheidungen, die sich nicht nur auf die ausschließlichen Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft beziehen, teilnimmt. Der französische Text von Artikel 8 § 1 Absatz 1 des Zusammenarbeitsakommens ist in diesem Punkt weniger deutlich.

racisme“ erwähnt, während es im französischen Text von „la lutte contre le racisme et les discriminations“ die Rede ist. Beide sprachlichen Fassungen sind diesbezüglich miteinander in Einklang zu bringen.

- In Artikel 5 Absatz 1 Nr. 2 des französischen Texts schreibe man „personne privée“.

- In Artikel 6 § 1 Absatz 3 des französischen Texts ist der Begriff „domaine de fonctionnement“ nicht deutlich. Wahrscheinlich ist „ressort“ vorzuziehen.

- In Artikel 6 § 3 des französischen Texts schreibe man „dans les limites de la liste“ und nicht „endéans les limites de la liste“.

- In Artikel 8 § 1 Absatz 1 erster Gedankenstrich schreibe man im niederländischen Text: „maximaal 5 van hetzelfde geslacht“ statt „maximaal van hetzelfde geslacht“.

- In Artikel 8 § 1 Absatz 2 ist im niederländischen Text von „de materies die ook betrekking hebben op de Duitstalige gemeenschap“ die Rede, während es in dem französischen Text von „les matières qui concernent la Communauté germanophone“ die Rede ist. Siehe diesbezüglich die Bemerkung 17.3.

- In Artikel 8 § 2 schreibe man im niederländischen Text „respectieve parlementen“ statt „respectieve parlement“.

- In Artikel 8 § 7 erster Gedankenstrich des französischen Texts schreibe man „le mandat de membre du Parlement européen“ und nicht „le mandat du Parlement européen“

- In Artikel 8 § 7 zweiter Gedankenstrich schreibe man im nierderländischen Text „gewestelijke staatssecretaris“ und im vierten Gedankenstrich schreibe man „lid van een ministerieel kabinet of van een beleidscel“.

- In Artikel 9 § 1 Absatz 2 schreibe man im niederländischen Text „binnen een termijn die ze zelf bepalen“. Dieser Satzteil muss außerdem auch in den französischen Text aufgenommen werden.

- In Artikel 9 § 1 Absatz 4 schreibe man im niederländischen Text „de beslissingen in de kamers“ statt „de beslissingen in de raad van bestuur van de kamers“.

- In Artikel 9 § 3 Absatz 2 schreibe man im niederländischen Text „betreffen“ statt „hebben“.

- In Artikel 10*bis* § 2 müssen sich die Satzteile in den Gedankenstrichen 5 bis 9 des niederländischen Texts an den einleitenden Satz grammatisch anschließen.

- In Artikel 11 § 1 schreibe man im niederländischen Text „verschillend geslacht“ statt „verschillende geslacht“.

- In Artikel 11 § 2 Absatz 2 schreibe man im niederländischen Text „Belgisch Staatsblad“ statt „Belgische Staatsblad“.

- In Artikel 12 § 3 schreibe man: „Personeelsleden […] kunnen“.

- In Artikel 13 Absatz 1 schreibe man im niederländischen Text „de interfederale raad van bestuur“.

- In Artikel 13 Absatz 2 schreibe man im niederländischen Text „de gecoördineerde wetten op het gebruik van de talen in bestuurszaken“.

- In den Artikeln 15 und 16 ersetze man im niederländischen Text jeweils das Wort „tussenkomst“ durch das Wort „bijdrage“ und schreibe man jeweils „in afwijking van“ statt „in afwijking op“.“

3. Über den aufgrund dieses Gutachtens angepassten Text des Zusammenarbeitsabkommens sind keine zusätzlichen Bemerkungen zu formulieren.

DER KANZLER DER PRÄSIDENT

Wim GEURTS Jan SMETS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN